

Vereinbarung zur Gleichwertigkeit von Fachlisten in Hessen und Baden-Württemberg

Zwischen der Ingenieurkammer des Landes Hessen (IngKH) und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngKBW) wurde am 18. Mai 2004 in Mannheim eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von fachbezogenen Listen und zur Gebührenregelung geschlossen. Die Präsidenten der beiden Kammern, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner und Dipl.-Ing. Gert Kordes, betonten, dass auf diesem Wege die Bedingungen für die Berufsausübung Beratender Ingenieure in den beiden benachbarten Bundesländern verbessert werden sollen.

Wichtiger Teil der Vereinbarung ist dabei die Anerkennung verschiedener fachbezogener Listen (Standicherheit, vorbeugender Brandschutz, Wärmeschutz) der IngKH und der IngKBW hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit nach dem jeweiligen Recht der beiden Kammern: Die IngKBW bezieht die Mitglieder der IngKH als Eintragungsberechtigte wie ihre eigenen Mitglieder ein. Umgekehrt werden die Beratenden Ingenieure der IngKBW von der IngKH als eintragungsberechtigt anerkannt.

Sobald die IngKBW die Voraussetzungen für eine Fachliste für Schallschutz erfüllt, die den in der hessischen NBVO geregelten Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz nach Paragraph 4 Absatz 1 NBVO entspricht, wird die Vereinbarung auf diese Liste ausgedehnt. Eine entsprechende Fachliste soll möglichst noch vor der Sommerpause 2004 zustande gebracht werden.

Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung von fachbezogenen Listen und zur Gebührenregelung

Zwischen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (IngKBW),
vertreten durch Herrn Präsident, Dipl. Ing. Gert Kordes, Beratender Ingenieur,
Zellerstr. 26, D-70180 Stuttgart,
und der Ingenieurkammer des Landes Hessen (IngKH),
vertreten durch Herrn Präsident, Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner,
Beratender Ingenieur,
Gustav-Stresemann-Ring 6, 65189 Wiesbaden,
wird vereinbart:

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die IngKH und die IngKBW verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung Beratender Ingenieure in den beiden benachbarten Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg zu verbessern.
- (2) Diesem Zweck dient die Anerkennung der in § 2 genannten fachbezogenen Listen der beiden Kammern hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist auf die Befähigung und Berufserfahrung beschränkt. Die Grundlage hierfür bilden die mit den Listen verbundenen Eintragungsvoraussetzungen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Die Eintragung in die Listen nach §§ 2 und 3 steht den durch die Rechtsgrundlagen der IngKBW und der IngKH bestimmten Personenkreisen offen.
- (2) Die IngKBW bezieht die Mitglieder der IngKH als Eintragungsberechtigte wie ihre eigenen Mitglieder ein. Umgekehrt werden die Beratenden Ingenieure der IngKBW von der IngKH als eintragungsberechtigt anerkannt.
- (3) Im Übrigen gelten die jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen.

§ 3 Wechselseitig anerkannte Listen

Die nachfolgend genannten Listen der beiden Kammern werden von diesen Kammern wechselseitig anerkannt:

1. Die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 2 NBVO der IngKH und die Fachliste 24 „Tragwerksplanung“, der IngKBW
2. Die Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz nach § 3 NBVO der IngKH und die Fachliste 9a „Vorbeugender und abwehrender Brandschutz“ der IngKBW
3. Die Liste der Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 4 Abs. 4 NBVO der IngKH und die Fachliste 30 „Sachverständige für die Energieeinsparverordnung“ der IngKBW

§ 4 Anerkennung weiterer Listen

Sobald die IngKBW die Voraussetzungen für eine Fachliste für Schallschutz erfüllt, die den in der hessischen NBVO geregelten Liste der Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 4 Abs. 1 NBVO entspricht, wird diese Vereinbarung auf diese Liste ausgedehnt.

§ 5 Antragsverfahren

Für die Eintragung in die Listen sind die Antrags- und Eintragungsverfahren der beiden Kammern einzuhalten. Beide Kammern vereinbaren den Verzicht auf formale Erfordernisse nach den Bestimmungen im Anhang 2 für die Mitglieder der jeweils anderen Kammer. Die Einhaltung der Voraussetzungen wird von der entsendenden Kammer bescheinigt.

§ 6 Gebühren

Für die Antrags- und Eintragungsverfahren gelten die jeweiligen listenrelevanten Regelungen der Kostenordnungen der beiden Kammern. Die Antragsteller werden behandelt wie Mitglieder der Kammer bei der die Eintragung beantragt wird.

§ 7 Publizierung und Rechtseinräumung

Zum Zwecke einer bestmöglichen Verbreitung der Listen räumen die beiden Kammern sich gegenseitig das Recht zur Veröffentlichung ein. Die Urheberrechte verbleiben bei den Kammern.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1. des Monats in Kraft der dem Monat der Unterzeichnung folgt.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Mannheim, den 18. Mai 2004

Ingenieurkammer des Landes Hessen
Gezeichnet Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Gezeichnet Präsident
Dipl.-Ing. Gert Kordes

Erläuterungen

Eintragungserfordernisse

Für die Eintragung in die Listen sind die folgenden Antrags- und Eintragungsverfahren der beiden Kammern einzuhalten.

IngKH:

Folgende allgemeine Angaben sind erforderlich:

- Ausgefüllter Datenbogen
- Kopie der Geburtsurkunde
- Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten
- Aktuelle Bescheinigung IngKBW über eine Eintragung in die entsprechende Fachliste unter Angabe der Mitgliedsnummer

IngKBW:

Folgende allgemeinen Angaben sind erforderlich:

- Ausgefüllter Datenbogen
- Mitgliedsnummer (aus ihr ist die Mitgliedsart ersichtlich, zum Beispiel ob es sich um einen BI handelt)

Verzicht auf formale Erfordernisse:

Beide Kammern vereinbaren den Verzicht auf die folgenden formalen Erfordernisse:

IngKH:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“
Das ist durch die Kammermitgliedschaft nachgewiesen, ergänzt durch 1.4.2 der Fachlisten-Eintragungsordnung (FL-EO-BaWü)
- Erklärungsbogen
Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses
Das ist durch die Kammer-Pflichtmitgliedschaft nachgewiesen, ergänzt durch 4.4.3 FL-EO BaWü
- Nachweis der relevanten Fachrichtung
Das ist durch 1.4.4. FL-EO BaWü erfüllt, präzisiert durch die jeweiligen

Voraussetzungen der in Frage kommenden Fachliste.

- Nachweis der Praktischen Tätigkeit
3 Jahre sind durch die BI erfüllt. (Eintragungsvoraussetzung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Ingenieurkammergesetz BaWü)
Das ist im Besonderen durch 1.4.5 FL-EO BaWü erfüllt, präzisiert durch die jeweiligen Voraussetzungen der in Frage kommenden Fachliste.
- Nachweis der Unabhängigkeit
Das ist durch die Kammer-Pflichtmitgliedschaft nachgewiesen
- Fortbildungsnachweise
Dies ist erfüllt durch die generelle Fortbildungspflicht nach Abschnitt 1.5 der Berufsordnung und durch 1.4.7 der FL-EO BaWü
- Nach der Berufshaftpflicht
Dies ist erfüllt durch die Vorschriften für die Pflichtmitglieder (Abschnitt 10 Berufsordnung) und durch 1.4.8 der FL-EO BaWü

IngKBW:

- Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“
Das ist durch die Kammermitgliedschaft nachgewiesen, ergänzt durch 1.4.2 der Fachlisten-Eintragungsordnung (FL-EO)
- Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisse
Das ist durch die Kammer-Pflichtmitgliedschaft nachgewiesen, ergänzt durch 1.4.3 FL-EO
- Nachweis der relevanten Fachrichtung
Das ist durch 1.4.4 FL-EO erfüllt.
- Nachweis der Praktischen Tätigkeit
3 Jahre sind durch die BI erfüllt. (Eintragungsvoraussetzung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Ingenieurkammergesetz)
Das ist im Besonderen durch 1.4.5 FL-EO erfüllt, präzisiert durch die jeweiligen Voraussetzungen der in Frage kommenden Fachliste.
- Fortbildungsnachweis
Dies ist erfüllt durch die generelle Fortbildungspflicht nach Abschnitt 1.5 der Berufsordnung und durch 1.4.7 der FL-EO.
- Nach der Berufshaftpflicht
Dies ist erfüllt durch die Vorschriften für die Pflichtmitglieder (Abschnitt 10 Berufsordnung) und durch 1.4.8 der FL-EO